

Stadt Tengen

Landkreis Konstanz

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. November 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Tengen vom 18.12.2017, zuletzt geändert am 09.07.2019, wird wie folgt geändert:

(1) § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

§ 17 Stadtbezirk und Bezirksbeirat

(3) Der Bezirksbeirat setzt sich aus sechs Mitgliedern aus dem Stadtteil Tengen und dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden zusammen. Nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat wird der Bezirksbeirat neu bestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tengen, den 14. November 2019

Bürgermeister Marian Schreier

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.